

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

287 (7.12.1875)

Beilage zu Nr. 287 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 7. Dezember 1875.

Deutschland.

Berlin, 3. Dez. Reichstag. Erste Verathung der Strafgesetz-Novelle. Wir geben in Folgendem Bericht über die Reden des Abg. Kasper und des Fürsten Bischoff in ausführlicher Skizzirung:

Abg. Kasper: Ich könnte unmittelbar an das anknüpfen, was der Hr. Vertreter der verb. Regierungen hier schon gesagt hat. Ich freue mich, daß ich namentlich mit dem letzten Theil seiner Rede in jedem Punkte einverstanden sein kann. Ich stimme dem Hr. Vorredner auch darin bei, daß die beantragte Revision des Strafgesetzbuchs nicht überflüssig ist, denn nicht nur der Hr. Vertreter des Bundesraths, sondern Stimmen aus dem Hause, und ich selbst gehöre zu diesen letzteren, haben bei jenen Verhandlungen erklärt, daß eine Revision in einigen Jahren wird in Aussicht genommen werden müssen. Dagegen bin ich nicht mit mir nicht bloß das ganze Haus, sondern das ganze Volk durch die Revision, wie sie dem Reichstage hier unterbreitet worden, allerdings überflüssig worden. (Sehr richtig!) Als das Strafgesetzbuch im Jahre 1870 herabgebracht wurde, da hat man nicht bloß einen politischen Akt begangen wollen, und ich bitte daher, das Strafgesetzbuch mit seinen Schäden nicht so betrachten zu wollen, als ob es entstanden sei in einer Zeit der politischen Noth. Es thut mir aufrichtig leid, heute auf dem Gebiete des Strafrechts vom Regierungstische gerade das Entgegengesetzte von Dem zu hören, was bei anderer Gelegenheit, wo es sich um materielle Interessen der Nation handelte, ein Vertreter der verb. Regierungen erklärt hat. Damals wurde die Nation emporgeschoben, heute aber hört man eine Schilderung unserer Zustände, die meiner Meinung nach nicht nur dahin führen müßte, das Strafgesetz zu revidiren, sondern Ausnahmsgesetze zu machen. (Hört! Sehr richtig!) Der Krieg mit seinen Folgen hat natürlich auf die sozialen Zustände und auf das Rechtsleben der Nation auf dem Gebiete des Strafrechts großen Einfluß geübt, eine beispiellose Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse, alles das hat die Zeit vom Jahre 1870 bis heute — also während der Geltung des Strafgesetzes — zu einer ganz ungewöhnlichen gemacht. Ist es denn nun aber richtig, daß das Strafgesetz sich während dieser Zeit nicht bewährt hat? Ist es richtig, daß niemals die Staatsautorität fester gewesen, als jetzt? Ich behaupte gerade das Gegentheil ist der Fall! (Sehr richtig.) Dem Währchen, daß das Strafgesetz sich nicht bewährt habe, muß jetzt gerade durch die öffentliche Verhandlung entgegengetreten werden. Redner geht demnächst sehr ausführlich auf die angegriffenen Paragraphen des Strafgesetzbuchs ein und weist nach, daß das Strafgesetzbuch durchaus nicht an der ihm vorgeworfenen Milde leide, daß es aber human sei. Zwischen Humanität und Milde liege aber ein großer Unterschied. Redner erkennt allerdings in Bezug auf einige Punkte an, namentlich in Betreff der Antragsverfahren, daß sich die Nothwendigkeit herausgestellt habe, daß sie in der Verhandlung von den anderen ausgeschieden werden müßten. Demnächst geht er auf die vorgeschlagenen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse u. s. w. und weist darauf hin, daß dies Grundrechte seien, um welche das Volk fortwährend kämpfe. Nichts aber sei vorgekommen, was die Nothwendigkeit rechtfertige, zurückzutreten zu den Zuständen, wo die Entscheidung lediglich in das Belieben des Richters gestellt gewesen. Es sei nicht die Zeit, wo so schwere Rechte der Nation abgeschafft und zurückgegriffen werden könne in eine Zeit, welche weit hinter uns liegt. Im Namen seiner politischen Freunde erklärte er, daß sie, ohne alle Ausnahme, die Paragraphen, welche die wichtigsten und unentbehrlichsten Rechte der Staatsbürger angreifen, für ganz unannehmbar halten und sie als ausgeschlossen betrachten aus jeder Verathung dieser Vorlage. (Zustimmung.)

Es gebe aber noch andere Paragraphen, welche für unannehmbar betrachtet werden müßten; dahin gehören nach seiner Ueberzeugung auch der § 112 Nr. 4, welcher einen neuen Paragraphen für Hochverrath bilde. (Sehr richtig!) Verschiedene Bestimmungen enthält die Vorlage nach weiterer Ausführung des Redners, welche wohl geändert werden müßten, welche aber nicht zu denjenigen gehören, die noch in der gegenwärtigen Session erledigt werden müssen. Dahin gehören u. a. die Paragraphen, welche eine Definition des Versuches enthalten, die längst von der Wissenschaft verworfen sei. Auch den sog. Antragsparagraphen bemängelt Redner, indem er darauf hinweist, daß drei Richter doch nicht darüber entscheiden könnten, ob das Wohl des Reiches gefährdet sei. Darüber werde man immer den Hrn. Reichskanzler als Sachverständigen vernehmen müssen. Die Annahme der Vorlage, wie sie vorgelegt sei, sei mehr geeignet, die Einigung des Reiches zu lockern, als sie zu befähigen. (Sehr richtig!) Er hoffe, daß aus dieser Verhandlung das deutsche Strafgesetzbuch neu befestigt in dem öffentlichen Ansehen hervorgehen werde. Differenzen dieser Art müßten so bald als möglich aus den Beratungen dieses Hauses entfernt werden. (Lebhafter Beifall.)

Reichskanzler Fürst Bischoff: Meine Herren, ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, eine Rede in dem Umfange, wie wir sie schon gehört haben, in allen Einzelheiten zu beantworten, schon um deßhalb nicht, weil sich dieselbe größtentheils auf dem juristischen Gebiete bewegt. Ich glaube diese Aufgabe meinen juristischen Kollegen im Bundesrathe überlassen zu können. Ich habe wesentlich nur das Wort ergriffen, um den politischen Standpunkt der verbündeten Regierungen zu der Vorlage darzulegen — ich meine den Standpunkt der inneren Sicherung der Rechtspolitik. Ich glaube, daß diese Vorlegung dazu beitragen wird, die Diskussion, in der wir uns befinden, vor Allem frei zu halten von jeder Animosität und von einer Kritik, die nicht ohne Bitterkeit geführt, wenigstens in der Öffentlichkeit einen üblen Eindruck hervorrufen muß. Ich glaube, daß der Reichstag, wie ich dies schon früher erklärt habe, in der Gesetzgebung in der Lage ist, gar keine gereizte Färbung in der Diskussion aufkommen zu lassen. Es kann ja doch kein Gesetz ohne Zustimmung des Reichstages zu Stande kommen; also wenn Sie sich nicht überzeugen können, daß Das, was Ihnen die verbündeten Regierungen vorschlagen, dem Reiche nützlich ist, so sind Sie ja im Recht und Niemand kann Ihnen dieses Recht verkümmern. Wir können also ruhig in die

Diskussion eintreten, die sich vielleicht noch über die gegenwärtige Session hinaus ausdehnen wird, denn die verbündeten Regierungen werden nicht unterlassen, die Initiative zu ergreifen, wo nach ihrer Ansicht eine Veränderung in der Lage der Gesetzgebung erforderlich erscheint. Wir haben unserer Seite wenigstens das Bedürfnis, uns von jeder Verantwortlichkeit für die Nachteile der jetzigen Zustände frei zu machen und diese Verantwortung dem Reichstage zuzuschreiben. Es wird dann Ihre Sache sein, sich mit Ihren Wählern zu verständigen. Daß das Strafrecht in seinen bisherigen Wirkungen Mängel erzeugt hat, wird Niemand läugnen, und ich in meiner Stellung als preussischer Ministerpräsident und Kanzler des Deutschen Reichs bin diejenige Person, auf der sich die Ansprüche der Unzufriedenheit concentriren. Wir, die wir den Bundesrath bilden, sind persönlich hierbei wenig interessiert, denn wir sind ja jederzeit in der Lage, dieser Unannehmlichkeit durch Zurücktritt von unserm Amte ein Ende zu machen, wir haben nur das Bedürfnis, den Vorwurf zu entfernen, als ob sich eine Anzahl von Uebelthätern nur deßhalb erhalte, weil der Bundesrath nicht Arbeitslust genug oder nicht den Muth der Initiative habe, dieser Situation ein Ende zu machen.

Der Herr Vorredner hat in Abrede gestellt, daß das Strafrecht zu milde Bestimmungen enthalte. Ja, m. H., wo es sich um Geldinteressen handelt, ist dies allerdings nicht der Fall. Wenn die Sicherheit und das Leben des Einzelnen so geschützt wäre, wie die Geldinteressen, dann würde es einer Revision allerdings nicht bedürfen. Das Geld wird in diesem Strafrecht höher taxirt als verdorbene Gliedmaßen. Man kann sich eher erlauben, jemand eine Rippe einzuschlagen, als vielleicht eine fehlerhafte Fällung zu Schulden kommen lassen. Der Richter wird, wenn der Angeklagte nicht herausfordernd austritt, sich leicht bewegen lassen, auch die Milde walten zu lassen, wo dieselbe vielleicht gar nicht gerechtfertigt ist. Mit Ausnahme der Eigenthumsverbrechen ist der Richter in der Lage, überall das geringste Strafmaß anzuwenden. Wenn der Vorredner für die Aufrechterhaltung dieser milden Strafform eintritt, so spricht derselbe übrigens gewissermaßen pro domo, denn er hat für das Zustandekommen derselben am meisten beigetragen. Ein großes Gewicht lege ich aber besonders auf zwei Bestimmungen, die ebenfalls zu denen gehören, die er getadelt hat. Die eine betrifft den Schutz der Exekutivebeamten. Die meisten von uns werden wohl aus persönlichen Anschauungen die Wahrnehmung gemacht haben, daß die eigentlichen Vertreter des Gesetzes die Autorität desselben oft nur mit Gefahr ihres Lebens aufrecht erhalten können. Das Ansehen und die Sicherheit des englischen Politikers beruht nach meiner Meinung nur darauf, daß Jeder sich dessen bewußt ist, daß ein Angriff auf dessen Person ein direkter Angriff auf die Majestät des Gesetzes ist. Warum kommt es so selten vor, daß sich jemand an einer Schildwache vergreift, und doch steht jeder Polizeibeamte auf Vorposten in dem Reiche, den das Gesetz gegen die Uebelthäter schützt. Der Schutzmann muß in seiner exponirten Stellung einen größeren Schutz des Gesetzes genießen, und deßhalb müßte ein jeder thätliche Angriff gegen denselben schwer bestraft werden. — Der zweite Punkt, den der Vorredner ebenfalls angegriffen hat und dem ich einen großen Werth beilege, bezieht sich auf die Beamten im Dienste des auswärtigen Amtes. Der Abg. Kasper hat den bezüglichen Vorschriften entgegengehalten, daß widerspricht den juristischen Theorien; nun, mit solchen Theorien läßt sich die auswärtige Politik nicht leiten. Ausnahmsbestimmungen haben Sie ja auch für das Militär, die Marine, und zur Aufrechterhaltung der Autorität der Schiffskapitäne anerkannt. Es fragt sich daher nur, ob unter Umständen eine solche strenge Disciplin auch für das auswärtige Amt notwendig ist. Es handelt sich hierbei namentlich, wenn ich mich so ausdrücken darf, um einen dolosen Ungehorsam. Welche Schwierigkeiten ich in dieser Beziehung zu überwinden gehabt habe, darüber kann ich hier keine Mittheilung machen. Das muß ich aber erklären, daß ich nach meinen Erfahrungen ohne solche Verschärfung der Disciplin die Verantwortung für meine amtlichen Handlungen in der auswärtigen Politik nicht länger übernehmen kann. Nehmen Sie an, daß Sie jemand den Auftrag geben, am Orte, wo er beurlaubt ist, zu erklären, daß wir den Frieden für vollständig gesichert halten und wir Alles thun werden, denselben aufrecht zu erhalten, und dieser gibt die Erklärung mit dem Hinweis auf die Unberechenbarkeit der deutschen Regierung ab; oder nehmen Sie an, daß jemand eine Instruktion erhält, in welcher Weise er die Interessen des Reichs zu vertreten hat, und dieser die Instruktion einfach unbeachtet in der Tasche behält, ist es in diesen Fällen für den Leiter der auswärtigen Politik möglich, die Verantwortung für dieselbe zu übernehmen? Es ist sehr wahrscheinlich, daß wenn Sie diesen Artikel annehmen, derselbe niemals zur Anwendung kommen wird; aber sein Vorhandensein wird genügen, um meinen Anordnungen mehr Nachdruck zu geben.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 3. Dez. Die allgemeine Begründung zu dem in der Zweiten Kammer eingebrachten Gesetzentwurf „Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht“ lautet:

I. Das Gesetz vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes ertheilte einem vorgefundenen tatsächlichen Zustand die gesetzliche Sanction, indem verschiedene seiner Bestimmungen auf dem Grundsatze beruhen, daß in Gemeinden mit einer nicht einem und denselben religiösen Bekenntnisse angehörnden Einwohnerschaft, sofern in denselben zur Zeit der Erlaffung jenes Gesetzes die schulpflichtigen Kinder nach dem Bekenntniß getrennt in gesonderten Volksschulen unterrichtet wurden, dieses Verhältniß fortzubauern habe. Demgemäß legte das Gesetz den betreffenden Gemeinden die Verpflichtung auf, für die mehreren Schulen den zu deren Unterhaltung erforderlichen Aufwand fernerehin aufzubringen, während andererseits bei Gemeinden, die damals bloß eine Volksschule hatten, nur für eine Schule die in dem Gesetz

bestimmten Verpflichtungen auch dann eintraten, wenn die Einwohner bzw. die schulpflichtigen Kinder nicht eines und desselben Bekenntnisses waren.

Da nun im letzteren Falle — wegen des im Gesetz von 1835 zwar nirgends speciell ausgedrückten, aber doch vorausgesetzten sog. konfessionellen Charakters aller damals bereits errichteten Volksschulen — an der einen in der Gemeinde vorhandenen Schule nur Lehrer eines Bekenntnisses angestellt werden konnten, war ein Theil der schulpflichtigen Kinder nicht allein darauf angewiesen, den Unterricht des Lehrers eines anderen Bekenntnisses zu besuchen, sondern es fehlte auch dem doch einen obligatorischen Lehrgegenstand bildenden Religionsunterricht des einen Theils jede Beihilfe seitens der Volksschule. Abhilfe konnte nur geschaffen werden durch Errichtung einer eigenen Schule auch für das einer solchen bis dahin entbehrende Bekenntniß, und diese wieder war nur möglich, wenn der entstehende Mehraufwand ohne Inanspruchnahme der politischen Gemeinde und der Staatskasse beschafft wurde (§§ 31 und 32 des Gesetzes vom 28. August 1835).

Auch das Gesetz vom 8. März 1868 hielt die Trennung der Schüler verschiedener Bekenntnisse in gesonderten Schulen, wo solche damals bereits bestanden, im Princip aufrecht und nahm überdies den bis dahin thatsächlich gehandhabten Satz, daß an Volksschulen einer bestimmten Konfession nur Lehrer dieses Bekenntnisses angestellt werden dürfen, als ausdrückliche Bestimmung auf (§§ 6 und 7 jenes Gesetzes). Inzwischen konnte doch damals schon nicht verkannt werden, daß einer seit 1835 durch Zunahme der konfessionellen Mischung der Gemeinden eingetretenen Aenderung der einschlägigen Verhältnisse Rücksicht getragen werden müsse, und daß eine gleiche Rücksichtnahme die bedeutend größere Belastung der Gemeinden mit Ausgaben für die Schule verlange, welche die eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Gesetzgebungs-Werkes bildende Vervollständigung der Volksschullehrer mit sich brachte.

Aus solchen Erwägungen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 hervorgegangen, wozu einerseits Gemeinden, die bis dahin für eine kleine Anzahl Schüler eines in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses eine eigene Schule hatten unterhalten müssen, diese Last abgenommen (§ 8), andererseits zu Gunsten von Bekenntnissen, die 1835 nicht im Besitz eigener Volksschulen, inzwischen aber zu verhältnismäßiger Stärke herangewachsen waren, den betreffenden Gemeinden Verpflichtungen auferlegt wurden, die bis dahin nur zu Gunsten des anderen Bekenntnisses bestanden hatten (§ 9).

Eine weitere Einräumung an die gegenwärtigen thatsächlichen Verhältnisse, welche sich gegen 1835 vielfach so erheblich geändert hatten, daß eine unbedingte Aufrechterhaltung des damaligen Zustandes immer schwieriger wurde, besteht darin, daß das Gesetz vom 8. März 1868 gestattet, mehrere nach Konfessionen getrennte Volksschulen eines Ortes in eine Volksschule zu vereinigen, sofern jede der beteiligten Konfessionsgemeinden für sich, in getrennter Abstimmung der bei der Wahl des Orts-Schulraths stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, die Vereinigung beschließt.

Die Bedingung, von welcher das Gesetz die Vereinigung der Schulen abhängig macht, beruht auf der Erwägung, die Trennung der Schulkinder nach dem Bekenntniß in gesonderte Schulen sei mit den Anschauungen und Gewohnheiten zumahl der ländlichen Bevölkerung so tief verwachsen, daß eine nicht aus der Zustimmung der beteiligten Konfessionsgemeinden selbst hervorgegangene Vereinigung als eine tief eingreifende, schmerzende und darum eine gedeihliche Wirksamkeit der Schule beeinträchtigende Aenderung könnte empfunden werden.

Seit Einführung des Gesetzes vom 8. März 1868 haben auf dem durch dasselbe vorgezeichneten Wege etwa 30 Gemeinden eine Vereinigung ihrer nach Konfessionen getrennten Volksschulen herbeigeführt.

Die hierbei gemachten Erfahrungen zeigen, daß nirgends die den Schulen gegebene neue Einrichtung Mißstände, die deren gedeihliche Wirksamkeit beeinträchtigen, im Gefolge gehabt hat, daß aber vielfach nicht gering anzuschlagende Nachteile mit dem Verfahren verbunden waren, welches zur Erzielung jener neuen Einrichtung durchgeführt werden mußte. Diese Nachteile bestanden in heftigen, die Einwohnerschaft tief aufregenden Partekämpfen, die fast überall den bezüglichen Erwägungen entflammend, meist hervorgerufen bei mangelndem Verständniß eines großen Theils der zur Abstimmung berufenen, durch unbestimmte, wohl manchmal auch künstlich genährte Befürchtungen, vermochten zwar jene Kämpfe nicht zu hindern, daß schließlich doch das gewonnene Resultat fast allseitigen Beifalls sich zu erfreuen hatte; sie übten aber doch manche Nachwirkungen in Beziehung auf den innern Frieden in den betreffenden Gemeinden, so daß der Wunsch, künftige Anlässe zu ähnlichen Kämpfen vermeiden zu sehen, als ein wohlberechtigter erscheinen muß. (Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

— Professor Palmieri theilt in neapolitanischen Zeitungen mit: „Der Vesuv kündigt nach langer Ruhe neue vulkanische Thätigkeit an. Im Innern des großen Kraters, welcher sich beim letzten Ausbruch gebildet, ist eine Vertiefung entstanden, aus welcher schwarzer Rauch aufsteigt. Wie bald auf diese ersten Anzeichen vulkanischer Thätigkeit Ausbrüche folgen werden, läßt sich nicht bestimmen. Aber im Dezember 1864 traten ähnliche Erscheinungen ein, und der erste starke Ausbruch mit Ergießung von Lavamassen erfolgte im Mai 1865.“

